

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- 1.2. Alle mündlichen Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen unserer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag ist erst dann von uns angenommen, wenn wir diesen schriftlich bestätigen, die Bestellung ausgeführt haben oder zumindest vom Besteller die unterschriebene Auftragserteilung erhalten haben.
- 2.2. Nachträgliche Änderungen des Auftrages werden gegen Berechnung der zusätzlichen anfallenden Kosten ausgeführt.
- 2.3. Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers (AG) wird vorausgesetzt. Ergeben sich gegen diese Annahme später hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers Bedenken, so dass die Ansprüche des Auftragnehmers (AN) gefährdet erscheinen, so steht dem AN das Recht zu Leistungs Zug um Zug oder Sicherheitsstellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom AG zu verlangen. Der AN darf in diesem Falle die Ausführung des Auftrages unterbrechen und kann sofortige Abrechnung verlangen. Kommt der AG diesem Verlangen nicht nach oder stellt er keine Sicherheit, so kann der AN ohne Weiteres vom Vertrag zurüctreten, ohne dass dem AG Schadenersatzanspruch zusteht.

3. Lieferfrist

- 3.1. Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Lieferzeiten beginnen nach völliger Klarstellung aller Details des Auftrages und nach Eingang aller zur Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen.
- 3.2. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrungen und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern verbindlich vereinbarte Lieferzeiten um die Dauer der Verzögerung. Der AG wird vom AN unverzüglich von der Verzögerung unterrichtet. Sollte die Ausführung aufgrund höherer Gewalt unmöglich gemacht werden, ist der AN zum Rücktritt berechtigt, ohne den AG zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 3.3. Wird die Wahre nach Ablauf der Lieferzeit und die Anzeige der Lieferbereitschaft aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht abgenommen (Annahmeverzug), so hat der AN das Recht, die Wahre zu berechnen und auf Kosten und Gefahr des AG anderweitig einzulagern.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Firma, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mit Übergabe oder bei Annahmeverzug geht jede Haftung für Beschädigung, Diebstahl oder sonstige Nachteile auf den AG über. Die Richtigkeit unserer Lieferung insbesondere auf Stückzahl, Abmessung und Typ gilt als ordnungsgemäß bestätigt, wenn der bei Anlieferung vorgelegte Lieferschein vom AG oder dessen Beauftragten unterschrieben wurde.

5. Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

- 5.1. Ist die vertragliche Leistung vom AN erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 5.2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller dafür entstehender beziehungsweise entstandener Gebühren, Einziehungs- und Diskontspesen.
- 5.3. Aufrechnung mit anderen, als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Rücksendungen sind ohne vorherige gegenseitige Verständigung nicht statthaft.

6. Vergütung

Es gilt die vereinbarte Vergütung. Auf Verlangen eines Vertragsteils ist bei Leistung mit Lieferfristen mit mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss eine Preisanpassung durchzuführen, wenn:

- a) die Preise für das benötigte Material ab Vertragsabschluss oder
- b) die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt mehr als 2% steigen oder fallen oder
- c) die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt.

7. Abschlagszahlungen

Bei Bauleistungen sind auf Anforderung des AN Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 90% der bis dahin erbrachten Arbeit zu leisten. Die erbrachten Arbeiten sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Arbeiten ermöglichen muss.

8. Inkasso

Unsere Mitarbeiter sowie dritte sind nicht zu Inkasso berechtigt. Nur Zahlungen an uns haben befreiende Wirkung.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Für die gelieferten Materialien und Gegenstände gilt erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt, bis zum Eingang aller Zahlungen beim AN, auch soweit sie aus einer laufenden Geschäftsverbindung der Vertragspartner für die Vergangenheit und Zukunft zu leisten sind.
(erweitert: d.h. auch bei Weiterverkauf bleibt der Gegenstand das Eigentum des AN, beziehungsweise bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung und Weiterveräußerung tritt an die Stelle des gelieferten Materials / Gegenstandes die neue Sache, beziehungsweise die daraus entstehenden Forderungen; verlängert: d.h. das Material / der Gegenstand bleibt so lange Eigentum des AN, bis alle aus einer laufenden Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen des AN durch den AG beglichen sind).
Der AG hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Liefergegenstände gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und sonstige Schäden ausreichend zu sichern und versichern. Der Abschluss des Vertrages ist dem AN auf Verlangen nachzuweisen. Versicherungsansprüche werden in Höhe des dem AN geschuldeten Betrages schon jetzt an diesen abgetreten.
 - 9.2. Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände hat der AG dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er hat den Pfändgläubiger sofort von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der AG ist berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
 - 9.3. Erfolgt die Lieferung für einen vom AG unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so hat der AG das Recht, die Lieferungsgegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter zu veräußern. Der AG tritt seine Forderungen gegen den Endabnehmer aus dem Weiterverkauf hiermit an den AN in Höhe des ihm geschuldeten Betrages ab und verpflichtet sich, die Abtretung dem Endabnehmer anzuzeigen. Bei Weiterveräußerung der Liefergegenstände auf Kredit, hat sich der AG gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Auftragnehmer tritt der AG hiermit an den AN ab. Erfüllt der AG seine Verpflichtungen gegenüber dem AN nicht oder nicht pünktlich, oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der AN ohne Fristsetzung die Gegenstände sofort herausverlangen, unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages.
10. **Eigentumsvorbehalt für Entwürfe, Vorschläge usw.**
Kostenvorschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen usw. bleiben Eigentum des Anbieters und dürfen ohne seine ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen werden verfolgt und berechtigen den Anbieter zu Schadenersatz.

11. Mängelansprüche

- 11.1. Fristen für Mängelansprüche regeln sich nach VOB/B (§13).
- 11.2. Einbauelemente sind am Tage der Lieferung bzw. bei Montageabschluss vom AG oder dessen Berechtigtem abzunehmen. Sofern dies nicht möglich ist, gilt die Abnahme nach 8 Tagen als erfolgreich abgenommen. Reklamationen über Beschädigungen werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Montageabschluss anerkannt.
- 11.3. Bei berechtigten Mängelrügen hat der AN die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern oder dem AG gegen Rücksprache des beanstandeten Gegenstandes ein Ersatzstück zu liefern. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder schlägt sie fehl, so kann der AG einen entsprechenden Preisnachlass oder nach Wahl den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.
- 11.4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 11.5. Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob verlässigen Vertragsverletzung des AN oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- 11.6. Elemente aus Holz und Echtholz furnier sind ursprünglich und können Unterschiede – sowohl in Wuchs, Maserung, Struktur und Farbe aufweisen. Dies sind keine Mängel, selbst kleine furnierbedingte schwarze Einläufe, Punktäste, Wirbel und Gallen sind Echtheitsgarantien und nach DIN 68706 zu akzeptieren.
Bei Haustüren ist das Verziehen von Mitte Schloss bis obere und / oder unter Kante der Tür im Toleranzbereich, kein Grund zu Beanstandung.
Bei Kunststoffprofilen, besonders mit Dekorfolien, sind Farbabweichungen innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen kein Reklamationsgrund.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Weimar.

13. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen, schriftlich festgelegt, ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.